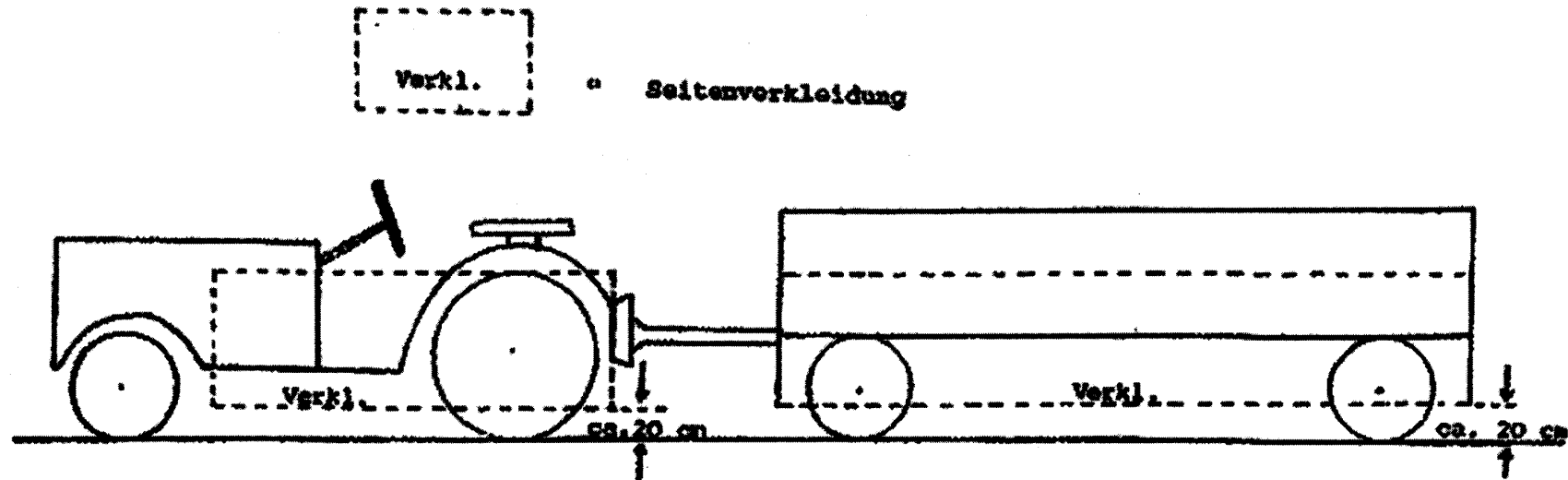


## Gestaltung von Umzugsfahrzeugen:



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, dass die Seitenverkleidung 20 cm über dem Boden endet und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine oder Pferde eine Sicherheit vor dem Herabfallen besteht. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d. h., dass genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herunterfallen von Mitfahrenden unbedingt verhindert wird.
3. Besondere Vorsicht bei der Verwendung von Tiefladern! Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
4. Laut § 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Umzugswagen eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten. (Eine Berührung der Straßenbahnoberleitung, namentlich mit ausgestreckter Hand, muss ausgeschlossen sein).